



Datum: 20.06.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Neuorganisation der Kurhausbetriebsgesellschaft; Umwandlung der Gesellschaftereinlage in einen Zuschuss*Produktgruppe: 57.02 Allgemeine Einrichtungen und Anteile an Unternehmen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Der Kurhausbetriebsgesellschaft mbH wird in Höhe der eingezahlten Gesellschaftereinlage von 35.360 € ein Zuschuss gewährt. Den überplanmäßigen Aufwendungen wird zugestimmt.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:		
35.360 €	Nr.	570203		☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:
	Text	Kurhaus			53150	2017
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:					
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag: 610101-53740 - Minderaufwendungen Kreisumlage				Auswirkungen auf Folgejahre:		
					Ergebnisplan:	Finanzplan:
				Abschreibung:		
				Folgekosten:		

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 24.11.2016 den Austritt der Stadt Schmallenberg als Gesellschafterin aus der Kurhausbetriebsgesellschaft durch Herabsetzung des Stammkapitals beschlossen (vgl. Vorlage IX/706). Vor dem Hintergrund der Liquiditätslage der Gesellschaft wurde festgelegt, die Gesellschaftereinlage in ein zinsfreies Darlehen umzuwandeln. Der Hochsauerlandkreis hat als Kommunalaufsichtsbehörde der Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Schreiben vom 06.03.2017 zwischenzeitlich zugestimmt. Die Kommunalaufsicht weist jedoch darauf hin, dass die Gewährung eines städtischen Darlehens nur für Investitionsvorhaben zulässig ist. Da die Gesellschaft nach der Änderung des Gesellschaftszwecks nur noch beratend tätig ist und keine Investitionen tätigt, käme insofern nur ein Zuschuss an die Gesellschaft oder ein Herausziehen der Stammeinlage aus der Gesellschaft in Betracht.

Wie in Vorlage IX/706 dargestellt, gib die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Rückzahlung der Stammeinlage in Höhe von 35.360 € nicht her. Intention war, diesen Betrag dauerhaft in der Gesellschaft zu belassen, damit sie ihren Gesellschaftszweck weiterhin erfüllen kann. Abweichend vom ursprünglichen Beschluss wird daher vorgeschlagen, der Gesellschaft einen Zuschuss in Höhe der Gesellschaftereinlage zu gewähren. Der Zuschuss würde mit dem Zahlungsanspruch der Stadt aus der Rückzahlung der Gesellschaftereinlage verrechnet.

Der Zuschuss stellt einen einmaligen und außerplanmäßigen Aufwand im Haushaltsjahr 2017 dar. Dieser ist gem. § 83 GO NRW nur zulässig, wenn er unabweisbar und seine Deckung gewährleistet ist. Die Zuschussgewährung ist zur Umsetzung der Gesellschaftsvertragsänderung sowie Sicherung der Liquiditätslage der Kurhausbetriebsgesellschaft notwendig und unabweisbar. Zur Deckung stehen nicht benötigte Mittel aus der Veranschlagung der Kreisumlage zur Verfügung, da vom Kreistag beschlossen wurde, den Kreisumlagehebesatz nicht in der Höhe anzuheben, wie noch bei der Haushaltsplanung erwartet wurde.